

Satzung Förderverein Grund- und Mittelschule Ergolding

§ 1 Sitz und Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grund- und Mittelschule Ergolding“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ergolding.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung für die Grund- und Mittelschule in Ergolding. Sein Ziel ist die ideelle und materielle Förderung dieser Schule, insbesondere durch:
 - a. Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule, wobei die Leistung des Sachaufwandsträgers und dessen gesetzliche Verpflichtungen unberührt bleiben;
 - b. Die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, insbesondere Klassen-, Studien- und Abschlussfahrten;
 - c. die Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler;
 - d. Erweiterung des Unterrichtsangebotes (zum Beispiel durch externe Referenten);
 - e. Förderung des Schullebens durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen;
 - f. Unterstützung des Schulinteresses in der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit).
2. Die Arbeit und die gesetzlichen Zuständigkeiten des Elternbeirats werden durch den Förderverein nicht berührt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist 01.09. – 31.08. eines Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein, Eintritt

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Erfüllung des Vereinszwecks interessiert ist und diesen begünstigen will.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei Ablehnung der Aufnahme besteht kein Recht auf Begründung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, weil es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam.
4. Ein Mitglied soll aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und eine Zahlungserinnerung nicht zur Zahlung der Jahresbeiträge geführt hat.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen zu leisten. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Alle zwei Jahre sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b. die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Rechnungsprüfungsberichts,
 - c. die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist von der bzw. dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen. In besonders dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig, soweit das jeweilige Mitglied dem zugestimmt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit

dem Tag, an dem die Einladung per E-Mail versandt worden ist; der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
9. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung und den Namen der Teilnehmer zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der oder dem ersten und zweiten Vorsitzenden (vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB), der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister, der Schriftführerinnen bzw. dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
2. Der bzw. die erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der bzw. die zweite Vorsitzende nur handeln, wenn der bzw. die erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Diese Vertretungsberechtigung ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 300,00 € ein entsprechender Beschluss des Vorstandes einzuholen ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der bzw. die erste und zweite Vorsitzende, der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin und der Schriftführer bzw. die Schriftführerin sind einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitglieds kommissarisch ein anderes Mitglied des Vereins zum Vorstandsmitglied bestellen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder darunter einer der Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung und den Namen der Teilnehmer zu fertigen. Diese ist vom amtierenden Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand verwaltet die Vereinseinkünfte und das Vereinsvermögen entsprechend der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen. Zur Führung der Kassen- und Bankgeschäfte wie Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverfahren, Online-Banking etc. sind die Vorsitzenden und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister berechtigt. Über die

Verwendung der Gelder ab einem Betrag über 300,00 € beschließt der Vorstand nach Anhörung des Schulleiters.

8. Der Vorstand bereitet die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins vor. Der bzw. die erste Vorsitzende (bei Verhinderung der bzw. die zweite Vorsitzende) soll nach Bedarf zwischen den Mitgliederversammlungen Vorstandssitzungen einberufen. An diesen Sitzungen können der Leiter bzw. die Leiterin der Schule und der bzw. die Vorsitzende des Elternbeirats teilnehmen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bestimmen, der den Vorstand in Angelegenheiten des Vereins beraten und unterstützen soll. Der Vorstand kann bei Bedarf die Mitglieder des Beirates zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sach- und Personenschäden, die bei der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, die auf Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern und Bankverbindungen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder nur wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Im Rahmen von Vereinsveranstaltungen und sonstigen Aktivitäten können Foto- und Videoaufnahmen angefertigt werden. Diese dürfen zur Dokumentation der Vereinsarbeit sowie für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung verwendet und veröffentlicht werden, insbesondere auf der Internetseite des Vereins, in sozialen Medien, in Vereinspublikationen sowie in Presse und sonstigen Medien. Die Veröffentlichung erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen. Betroffene Personen haben das Recht der Verwendung ihre Aufnahmen im Einzelfall zu widersprechen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Einen Beschluss zur Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Regelung aller Verbindlichkeiten, an den Landkreis Landshut, der es unmittelbar und ausschließlich für die Grund- und Mittelschule Ergolding im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 15.04.2026 einstimmig genehmigt und beschlossen. Sie ist von den anwesenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Ergolding, 15.04.2026